

RHB-Industries GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Version 1.0

Stand: 16. Juni 2026

RHB-Industries GmbH

Teves-Straße 1, 55494 Rheinböllen
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 142018

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen, Verträge und sonstigen Geschäftsbeziehungen der RHB-Industries GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“) mit ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Werkleistungen und sonstigen Leistungen.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (z. B. E-Mail).

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AEB sind im Internet unter [http://www.\[...\]](http://www.[...]) abrufbar.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie auf Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb von fünf (5) Werktagen (Werktage im Sinne dieser AEB sind die Tage Montag bis Freitag) nach Zugang schriftlich oder in Textform zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Auftraggeber den Abweichungen schriftlich oder in Textform zustimmt.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen hinsichtlich Ausführung, Lieferumfang, Lieferzeitpunkt, Verpackung und Versandart zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Auswirkungen einer solchen Änderung, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten und Lieferterminen, sind einvernehmlich und angemessen zu regeln.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich (Festpreis). Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung frei Bestimmungsort (DDP gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung ein. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.

3.2 Der vereinbarte Preis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.3 Rechnungen des Auftragnehmers müssen die gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14 UStG enthalten und die Bestellnummer des Auftraggebers, die Artikelnummer, die Liefermenge und den Lieferort angeben. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht fällig. Der Auftragnehmer trägt alle Folgen aus Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, es sei denn, er weist nach, dass der Auftraggeber die fehlenden Angaben zu vertreten hat.

3.4 Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang ohne Abzug oder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen mit 3 % Skonto zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Zahlungsanweisung des Auftraggebers bei seinem Kreditinstitut.

3.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers mit sämtlichen Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, die auf Mängeln der Lieferung beruhen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich. Sofern ein Lieferzeitraum vereinbart ist, sind die Liefergegenstände spätestens am letzten Tag des Zeitraums am vereinbarten Bestimmungsort bereitzustellen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die darauf hindeuten, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Lieferpflicht.

4.3 Im Fall des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist, so kann er nach deren fruchtlosem Ablauf zudem auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzlieferung bei einem Dritten beschaffen.

4.4 Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes der verspätet gelieferten Ware je vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Bestellwertes der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Verzugschadensersatzanspruch angerechnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Die Vertragsstrafe setzt ein Verschulden des Auftragnehmers voraus.

4.5 Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher oder textförmiger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.6 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Bestimmungsort (Incoterms® 2020). Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.

4.7 Der Auftragnehmer hat seinen Lieferungen einen Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer, der Artikelnummer, der Liefermenge sowie des Lieferdatums beizufügen. Für Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung, die infolge fehlender oder unrichtiger Angaben entstehen, haftet der Auftragnehmer.

4.8 Die Verpackung hat den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Auftraggebers zu entsprechen. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

§ 5 Qualität, Prüfung und Mängelrüge

5.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände zu gewährleisten. Er hat ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten, das nach Art und Umfang dem Stand der Technik entspricht (z. B. ISO 9001, IATF 16949 oder vergleichbar). Über Änderungen des Qualitätsmanagementsystems, die die Qualität der Liefergegenstände beeinflussen können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen an den Liefergegenständen, am Herstellungsverfahren, an den eingesetzten Materialien, an den Vorlieferanten oder am Produktionsstandort dem Auftraggeber vorab schriftlich mitzuteilen und dessen Zustimmung einzuholen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die Einfluss auf die Qualität, Zuverlässigkeit oder Funktionalität des Liefergegenstandes haben können.

5.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers richtet sich nach § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Die Prüfungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle im Rahmen einer äußeren Besichtigung unter Einschluss der Lieferdokumente erkennbar werden (z. B. Transportschäden, offensichtliche Falsch- und Minderlieferungen). Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer

Entdeckung zu rügen. Im Übrigen gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn sie beim Auftragnehmer innerhalb einer Frist eingeht, die unter Berücksichtigung der Art und Komplexität des Liefergegenstandes und der betrieblichen Verhältnisse beim Auftraggeber bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angemessen ist.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände über den in § 5.3 genannten Umfang hinaus bei Eingang zu prüfen. Dies gilt insbesondere für technisch komplexe Bauteile und Komponenten, deren Fehlerfreiheit erst im Rahmen der Verarbeitung oder Verwendung festgestellt werden kann.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Prüfzeugnisse, Prüfberichte, Messprotokolle und sonstige Qualitätsnachweise vorzulegen.

5.6 Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Qualitätsaudits beim Auftragnehmer durchzuführen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Qualitätsanforderungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer unterstützt derartige Audits in angemessenem Umfang.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Im Fall einer mangelhaften Lieferung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Der Auftraggeber hat nach seiner Wahl Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl (auch nach einem angemessenen zweiten Versuch) oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber im Fall der Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr einer Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, sofern er den Auftragnehmer zuvor informiert hat und diesem eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt wurde oder eine solche Fristsetzung entbehrlich ist.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist. Bei Liefergegenständen, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet werden, und bei Sachen, deren Mängel ein dingliches Recht begründen können, richtet sich die Verjährung nach den einschlägigen gesetzlichen Fristen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten bzw. nachgebesserten Teile erneut.

6.5 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen AEB haftet, gilt Folgendes: Die Haftung des Auftraggebers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, einschließlich arglistigen Verschweigens eines Mangels, bleibt uneingeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftraggeber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften besteht, sowie bei Übernahme einer Garantie.

6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

7.1 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht spätestens mit vollständiger Zahlung auf den Auftraggeber über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers (insbesondere Kontokorrentvorbehalt, Verarbeitungsklauseln oder Weiterveräußerungsermächtigungen zugunsten des Auftragnehmers) werden nicht anerkannt.

7.2 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gegenstände (z. B. Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Beistellteile, Materialien) zur Verfügung stellt, behält der Auftraggeber daran das Eigentum. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände als fremdes Eigentum zu kennzeichnen, unentgeltlich zu verwahren, gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Be- und Verarbeitung oder Umbildung solcher Gegenstände erfolgt für den Auftraggeber als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen nichtöffentlichen geschäftlichen und technischen Informationen des Auftraggebers (einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Kalkulationen, Prozessbeschreibungen, Geschäftspläne und sonstiges Know-how) streng vertraulich zu behandeln und weder Dritten offenzulegen noch für andere Zwecke als die Vertragserfüllung zu verwenden (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“).

7.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden, (b) dem Auftragnehmer bei Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren, (c) dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden, oder (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen, wobei der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vorab informieren wird, soweit dies rechtlich zulässig ist.

7.5 Die Weitergabe Vertraulicher Informationen an Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Auferlegung mindestens gleichwertiger Geheimhaltungsverpflichtungen gestattet.

7.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt längstens so lange, als die Informationen tatsächlich geheimhaltungsbedürftig sind, maximal jedoch 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Geheimhaltungsvereinbarung getroffen wird.

§ 8 Compliance und Verhaltenskodex

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Kartell- und Wettbewerbsrechts, der Exportkontrolle und Sanktionsvorschriften, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und des Datenschutzes.

8.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Bestechlichkeit, Bestechung, Gewährung oder Annahme von Vorteilen, Geldwäsche oder sonstige Korruptionsdelikte führen können. Zuwendungen an Mitarbeiter des Auftraggebers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig.

8.3 Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und wirkt an deren Umsetzung entlang der Lieferkette mit. Er verpflichtet sich insbesondere:

- (a) die international anerkannten Menschenrechte zu achten und deren Verletzung in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu vermeiden;
- (b) keine Kinder- oder Zwangsarbeit einzusetzen oder zu dulden;
- (c) die geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitszeitvorschriften einzuhalten und angemessene Löhne zu zahlen;
- (d) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu achten;
- (e) keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zuzulassen;
- (f) Umweltschädigungen zu vermeiden und auf eine umweltverträgliche Produktion hinzuwirken;
- (g) ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, das die Identifikation, Vermeidung, Minimierung und Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferkette gewährleistet.

Der Umfang der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe des Unternehmens, der Art der Geschäftstätigkeit und der Schwere der potenziellen Verletzung.

8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei dessen Risikoanalysen im Sinne des LkSG angemessen zu unterstützen und auf Verlangen Auskünfte über die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in seiner eigenen Lieferkette zu erteilen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung ein Auditrecht zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen; die konkrete Ausgestaltung wird zwischen den Parteien in angemessener Weise abgestimmt.

8.5 Stellt der Auftraggeber fest oder erhält er substantielle Hinweise darauf, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber informieren und ihm

eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Auftraggeber über den Stand der Umsetzung zu informieren.

8.6 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem § 8 oder wenn der Auftragnehmer trotz Fristsetzung keine wirksame Abhilfe schafft, ist der Auftraggeber berechtigt, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8.7 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Bußgeldern) frei, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus diesem § 8 verstoßen hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten.

§ 9 Schutzrechte, Produktsicherheit und Rückruf

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und deren Nutzung durch den Auftraggeber keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken oder Urheberrechte) verletzt. Der Auftragnehmer haftet für Schutzrechtsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 280, 437 BGB) und stellt den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

9.2 Die Liefergegenstände müssen den jeweils geltenden Anforderungen an die Produktsicherheit und an das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen (insbesondere Produktsicherheitsgesetz, einschlägige EU-Verordnungen und -Richtlinien, CE-Kennzeichnungspflichten, REACH und RoHS). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise (z. B. Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter) zur Verfügung zu stellen.

9.3 Soweit aufgrund eines Mangels der Liefergegenstände ein Rückruf oder eine sonstige Feldmaßnahme erforderlich wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung angemessen zu unterstützen. Der Auftragnehmer trägt die durch den Rückruf oder die Feldmaßnahme verursachten Kosten, soweit diese auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen, den der Auftragnehmer zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferfähigkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Serienlieferung sicherzustellen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion einzustellen, hat er den Auftraggeber hierüber mindestens zwölf (12) Monate vor Einstellung schriftlich zu informieren, damit der Auftraggeber einen Abschlussbedarf anmelden kann.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt bezeichnet außergewöhnliche, unvorhersehbare und von den Parteien nicht abwendbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien, Embargos, behördliche Anordnungen, die nicht auf einem Verschulden der betroffenen Partei beruhen, sowie Arbeitskämpfe (sofern diese nicht die Belegschaft der betroffenen Partei betreffen).

10.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und das voraussichtliche Ende des Falls höherer Gewalt zu unterrichten und alle zumutbaren Anstrengungen zur Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen zu unternehmen.

10.3 Dauert der Fall höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an und führt er zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Vertragszwecks, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind in diesem Fall nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren.

§ 11 Datenschutz

11.1 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, sind die Parteien verpflichtet, einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Die Verarbeitung darf erst beginnen, wenn ein solcher Vertrag wirksam geschlossen wurde.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 12 Abtretung und Unteraufträge

12.1 Die Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.2 Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auch bei Einschaltung von Unterauftragnehmern bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlich.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung, Beendigung

13.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. – falls eine solche nicht vorgesehen ist – mit dem Datum der ersten Bestellung.

13.2 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform oder Textform (z. B. E-Mail).

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

(a) der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag stellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

(b) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt;

(c) der Auftragnehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus § 5 (Qualität, Prüfung, Mängelrüge), § 7 (Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung), § 8 (Compliance, LkSG) oder § 9 (Schutzrechte, Produktsicherheit) verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Abmahnung abstellt;

(d) ein Fall höherer Gewalt (§ 10) länger als drei (3) Monate andauert und den Vertragszweck wesentlich beeinträchtigt;

(e) der Auftragnehmer seine Produktion einstellt oder wesentliche Betriebsvermögen veräußert, ohne dass der Auftraggeber dem Übergang der Verträge zugestimmt hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag in den Fällen von § 8.6 (schwerwiegende LkSG-Verstöße) und § 9.1 (Schutzrechtsverletzungen) ohne vorherige Abmahnung außerordentlich zu kündigen, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

13.4 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – gilt Folgendes:

(a) Offene Bestellungen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle bis zum Wirksamwerden der Beendigung angenommenen Bestellungen vertragsgemäß zu erfüllen, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich auf die Erfüllung verzichtet. Für diese Restlieferungen gelten die AEB fort.

(b) Beistellungen des Auftraggebers: Der Auftragnehmer hat alle in seinem Besitz oder Eigentum stehenden Gegenstände des Auftraggebers (Werkzeuge, Formen, Muster, Beistellteile, Materialien, Unterlagen, Daten) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Beendigung auf eigene Kosten an den Auftraggeber zurückzugeben oder – auf Weisung des Auftraggebers – an einen Dritten zu übergeben. § 7.2 bleibt unberührt.

(c) Nutzungsrechte / Lizenzen: Soweit dem Auftragnehmer Nutzungsrechte an Schutzrechten, Know-how oder Software des Auftraggebers eingeräumt wurden (z. B. zur Fertigung der Liefergegenstände), erlöschen diese mit Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer hat alle ihm überlassenen Unterlagen, Datenträger und Kopien zu vernichten oder zurückzugeben und die Vernichtung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(d) Geheimhaltung: Die Geheimhaltungspflichten aus § 7 bestehen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort, soweit und solange die Informationen schützenswert sind, höchstens jedoch für die in § 7.6 genannte Dauer.

(e) Ersatzteilverfügbarkeit: Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Ersatzteilverfügbarkeit aus § 9.4 bleibt von der Beendigung unberührt.

(f) Gewährleistung / Haftung: Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers, die vor Beendigung entstanden sind, bleiben bestehen. Die Verjährung richtet sich nach § 6.4.

(g) Aufrechnung / Zurückbehaltung: § 3.5 gilt auch für Forderungen, die nach Beendigung entstehen oder fällig werden.

13.5 Handelt es sich um einen Rahmenvertrag mit Abrufverpflichtung, so hat der Auftraggeber offene Abrufe bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu erklären. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Abrufe noch zu erfüllen. Erklärt der Auftraggeber keine Abrufe mehr, so endet die Lieferverpflichtung mit dem Kündigungszeitpunkt; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme nicht abgerufener Mengen, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall verbindliche Abnahmemengen vereinbart.

13.6 Schriftform

Kündigungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (§ 1.5 gilt entsprechend).

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Rheinböllen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Schriftform

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform oder Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.